Ein Anschlussversäumnis kann teuer zu stehen kommen

Vorsorgepflicht des Verwaltungsrats

Die Tätigkeit eines Verwaltungsrats stellt arbeitsrechtlich einen Sonderfall dar. Sofern sie nicht über eine Kapitalgesellschaft abgerechnet wird, ist von einer BVG-Pflicht auszugehen.

Cornelia Ritz Bossicard
MSc Business Administration, dipl. Wirtschaftsprüferin, CPA, Präsidentin der VR-Vereinigung swissVR, Managing Partner 2bridge AG

Myriam Minnig
Leiterin Treuhand Luzern sowie Leiterin Fachgruppe Sozialversicherungen BDO Schweiz

Bei den Verwaltungsräten (VR) hat eine Professionalisierung stattgefunden. In vielen Fällen wird das VR-Mandat nicht zusätzlich zu einer operativen Tätigkeit ausgeübt, sondern stellt die eigentliche Haupttätigkeit dar. Auch gibt es vermehrt jüngere Verwaltungsräte, die mit dem Einkommen aus VR-Mandaten ihren Lebensunterhalt bestreiten. Der Bedarf an einer Vorsorge ist dann wesentlich höher, als wenn ein Mandat im Anschluss an die ordentliche Erwerbszeit ausgeübt wird. Die Vereinigung swissVR hat einen Leitfaden für Verwaltungsräte erstellen lassen, der die wichtigsten Fragen klärt.[1]

Was bin ich?

Gesellschaftsrechtlich stellt der Verwaltungsrat ein von der Generalversammlung gewähltes Organ dar. Damit entsteht ein organschaftliches Verhältnis – was weder einem Auftrags- noch einem Arbeitsverhältnis entspricht. Somit stellt sich die Frage, wie das VR-Honorar zu klassifizieren ist.

Selbständige Tätigkeit

Das Bundesgericht hat bereits mehrfach Stellung genommen und eine selbstständige Tätigkeit im Zusammenhang mit VR-Mandaten verneint.

Tätigkeit im Auftrag eines Dritten

Die Verrechnung des VR-Honorars durch eine Kapitalgesellschaft (GmbH/AG) ist grundsätzlich möglich. Bei dieser Variante sind jedoch einige Punkte zu beachten, damit die Steuerbehörde das Honorar nicht zu persönlichem Einkommen umqualifiziert.

Arbeitnehmertätigkeit

Wie bereits festgestellt, handelt es sich beim VR-Mandat nicht um ein Arbeitsverhältnis. AHV-rechtlich wird das VR-Honorar dennoch als AHV-pflichtiges Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit eingeordnet. Daraus folgt zwingend per Gesetz auch die grundsätzliche Versicherungspflicht nach BVG.

BVG-pflichtig oder nicht?

Grundsätzlich ist der beruflichen Vorsorge obligatorisch unterstellt, wer ein AHV-pflichtiges Jahreseinkommen von mindestens 21 330 Franken (Stand 2020) bei einem Arbeitgeber erzielt und das 17. Altersjahr vollendet sowie das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht hat.

Ein Befreiungsgrund wäre, wenn das VR-Mitglied im Haupterwerb selbstständigerwerbend oder bereits als Arbeitnehmer einer Pensionskasse angeschlossen ist. Daher stellt sich die Frage, ob das VR-Mandat im Haupt- oder im Nebenerwerb ausgeübt wird. Für diese Beurteilung wird vor allem auf drei Kriterien abgestellt:

- Höhe der Einkommen
- Arbeitspensen
- Stabilität der Tätigkeiten

Bei dieser Beurteilung ergibt sich ein Ermessensspielraum, der schlimmstenfalls vom Gericht final ausgelegt wird. So kann es auch mehrere parallel ausgeübte Haupterwerbe geben, für die dann jeweils eine BVG-Pflicht besteht.

Selbst bei Nichterreichen der Eintrittsschwelle besteht seitens VR-Mitglied ein Recht auf Anschluss, sofern das maximal anrechenbare Einkommen nach BVG noch nicht erreicht ist. Je nach Ausgangslage wird der Koordinationsabzug dabei mehrmals abgezogen (mehrere obligatorisch versicherte Haupterwerbe)

[1] Der Leitfaden steht unter https://swissvr.ch/leitfaden zum Download zur Verfügung

oder unter allen Arbeitgebern aufgeteilt (freiwillige Versicherung).

Chancen und Risiken eines Nicht-Anschlusses

Je nach persönlicher Ausgangslage des VR-Mitglieds dreht sich die Frage nicht nur um die Anschlusspflicht nach BVG sondern um ein Anschlussrecht. So könnten Verwaltungsräte, die ihren Lebensunterhalt hauptsächlich aus VR-Honoraren bestreiten, durchaus daran interessiert sein, der vom Arbeitgeber mitfinanzierten beruflichen Vorsorge anzugehören. Auf diese Weise sind sie für die Risiken Invalidität und Tod versichert und bauen ein angemessenes Alterskapital auf.

Ein Nichtanschluss eines gesetzlich unterstellten VR-Mitglieds kann ein Unternehmen teuer zu stehen kommen. Ein Zwangsanschluss bei rückwirkender Feststellung der BVG-Pflicht kann bis ins Jahr 1985 zurückgehen, mit entsprechenden Nachzahlungspflichten. Noch schlimmer wäre ein eintretendes Risiko, das fälschlicherweise nicht versichert wurde.

Ein Anschluss als bester Weg

Bei Erreichen der Eintrittsschwelle ist das VR-Mitglied grundsätzlich der Pensionskasse anzuschliessen. Macht dieses geltend, im Haupterwerb selbstständig oder bereits BVG-versichert zu sein, ist ein entsprechender Nachweis zu verlangen. Zudem gilt es abzuwägen, ob das ausgeübte Mandat einen Haupt- oder Nebenerwerb darstellt.

Bei Verrechnung des VR-Honorars durch eine Kapitalgesellschaft sind korrekte Mandatsverträge zu erstellen.

Unternehmen, die der VegüV unterstehen, haben die von der Unternehmen finanzierten BVG-Beiträge in die Deklaration der Vergütungen einzurechnen.